

begangene Übertretung nach § 516 ö. StG, die dem § 20 a RStGB (ostm. F.) nicht unterstellt wurde, als verjährt anzusehen ist.

Nach § 532 ö. StG in der Fassung der 2. AnpassungsVO vom 23. Oktober 1943 (RGBl. I S. 577) beträgt bei der Übertretung nach § 516 ö. StG die Verjährungsfrist 3 Jahre. Zuzufolge Art. 3 Nr. 5 dieser AnpassungsVO ist die neue Fassung des § 532 ö. StG auch auf die vorliegende, vor dem Inkrafttreten der 2. AnpassungsVO begangenen Übertretung nach § 516 ö. StG anzuwenden. Denn eine rechtskräftige Beendigung eines wegen dieser Übertretung geführten Strafverfahrens durch Freispruch hat nicht stattgefunden. Auch wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. Anpassungsverordnung die Strafbarkeit bei Zugrundelegung der kurzen Verjährungsfrist des § 532 ö. StG (a. F.) bereits erloschen gewesen wäre, dann hätte eben die ausdrückliche Bestimmung des Art. 3 Nr. 5 der 2. Anpassungsverordnung diese sachenrechtliche Wirkung der Verjährung behoben.

Der Umstand, daß die Übertretung nach § 516 ö. StG eintätig mit dem nicht verjährten Verbrechen nach § 128 ö. StG zusammentrifft, bewirkt keine Verlängerung der für die Übertretung geltenden Verjährungsfrist. Denn eintätig zusammentreffende Straftaten sind in bezug auf die Verjährung als selbständige Straftaten zu behandeln (ÖR 471, SS I/6, Reichsgerichtsurteil vom 9. Juni 1944 5 D 37/44). Nun wurde allerdings der Lauf der Verjährungsfrist, der mit der Begehung der Straftaten im Jahre 1937 begonnen hat, zunächst durch die Begehung weiterer Straftaten in den Jahren 1938 und 1939 unterbrochen, noch bevor die zur Verjährung bestimmte Zeit abgelaufen war. Mit der Begehung der Straftaten im Jahre 1939 hat aber sogleich eine neue Verjährungsfrist zu laufen begonnen, die verstrichen war, als der Angeklagte im August 1943 die darauf folgende Verfehlung an den beiden T. beging. Durch die Begehung der letzten Straftat konnte die durch Verjährung bereits erloschene Strafbarkeit nicht wieder aufleben.

66. Zur Einheitsstrafe nach § 14 RJGG in Abgrenzung zur Einheitsstrafe nach § 265 ö. StPO.

V. Strafsenat. Urt. v. 19. Januar 1945 (5 D 105/1944).

I. Landgericht Wien.

In der Strafsache gegen M. S., geb. am 21.3.1927 in Wien wegen Verbrechens der Verleumdung nach §§ 209, 219 ö. StG hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 19. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter die Reichsgerichtsräte Dr. Kees (Vorsitzender), Dr. Zeidler sowie der Kammergerichtsrat Denzler, als Beamter der Staatsanwaltschaft der Reichsge-

richtsrat Grahn, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des LG Wien vom 26. April 1944 wird im Strafausspruch samt den diesem Ausspruch zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. – Von Rechts wegen

Gründe

Der am 21. März 1927 geborene Angeklagte wurde mit Urteil des LG Wien vom 23. März 1943 (86 E Vr 123/24) wegen Verbrechens der Unzucht wider die Natur nach § 129 I b ö. StG, begangen im Jahre 1942 mit einem unbekanntem Mann, zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hat diese Strafe mit 6. Juni 1943 vollständig verbüßt.

Mit dem angefochtenen Urteil des LG Wien vom 26. April 1944 (86 Vr 884/43) wurde der Angeklagte des Verbrechens der Verleumdung nach § 209 ö. StG, begangen dadurch, daß er den F. E. *im Januar 1943* bei der Polizei wegen des angedichteten Verbrechens der Unzucht wider die Natur angab, schuldig erkannt und unter Bedachtnahme auf das Urteil vom 23. März 1943 zu einer Zusatzstrafe von einem Monat Jugendgefängnis verurteilt.

Das Herabgehen unter das im § 5 Abs. 1 RJGG bestimmte Mindestmaß der Jugendgefängnisstrafe hat das Gericht mit dem Hinweis darauf begründet, daß die nunmehr abgeurteilte Tat vor Fällung des Urteils vom 23. März 1943 begangen worden und daher die Bestimmung des § 265 ö. StPO, die eine Strafsetzung unter dem gesetzlichen Mindestmaß ermögliche, anzuwenden sei.

Die Anwendung des § 265 ö. StPO war, wie die von der StA gegen das Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht geltend macht, rechtsirrig.

§ 14 RJGG führt für den gesamten Bereich des Jugendstrafrechts das System der *Einheitsstrafe* ein. Nach diesem System werden die mehreren Straftaten, deren sich der Täter schuldig gemacht hat, für die Strafbemessung und die Auswahl und Bemessung von Maßnahmen als eine Einheit betrachtet. Die Festsetzung von Einzelstrafen und deren Zusammenfassung zu einer Gesamtstrafe unterbleibt. Damit ist für den gesamten Bereich des Jugendstrafrechts das nach dem Reichsstrafgesetzbuch (§§ 74 ff.) geltende System der Gesamtstrafe verlassen worden, nachdem dieses System bereits vordem anlässlich der Einführung des Jugendarrests (vgl. §§ 6, 7 der VO zur Durchführung der VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 28. November 1940 RGBl. I S. 1541) und der unbestimmten Verurteilung (vgl. §§ 1, 2 der VO zur Durchführung der VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 6. Januar 1942 RGBl. I S. 18) gewisse Durchbrechungen erfahren hatte.

Ein Vergleich des Wortlauts des § 14 Abs. 1 RJGG mit dem Wortlaut der §§ 34, 35, 267 ö. StG zeigt, daß das vom Reichsjugendgerichtsgesetz aufgestellte

System der Einheitsstrafe sich nicht vollständig mit dem System der Einheitsstrafe deckt, wie es im ehemals österreichischen Strafrecht verankert ist. Der Gedanke des Täterstrafrechts kommt nämlich in den Bestimmungen des österreichischen Strafrechts nicht mit derselben Deutlichkeit zum Ausdruck wie im Reichsjugendgerichtsgesetz.

§ 14 Abs. 1 RJGG trifft eine Regelung jener Fälle, in denen die mehreren Straftaten Gegenstand desselben Urteils sind. § 14 Abs. 2 RJGG sichert die Anwendung des im § 14 Abs. 1 RJGG aufgestellten Grundsatzes der Einheitsstrafe für den Fall, daß mehrere Verurteilungen desselben Täters in verschiedenen Strafverfahren aufeinanderfolgen. Diese Bestimmung ordnet an, daß das Gericht, dem die Entscheidung in dem späteren Strafverfahren zukommt, grundsätzlich unter Einbeziehung des früheren Urteils, nur auf *eine* Strafe oder Maßnahme zu erkennen hat, aber nur unter der Voraussetzung, daß die in einem früheren Urteil rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonst wie erledigt ist.

Dieselbe Voraussetzung muß erfüllt sein, wenn im Anwendungsbereiche des Reichsstrafgesetzbuchs bei mehreren aufeinanderfolgenden Verurteilungen desselben Täters eine Gesamtstrafe gebildet werden soll (§ 79 RStGB). Trotz der Übereinstimmung in diesem Punkte stellt die Bestimmung des Reichsjugendgerichtsgesetzes eine vollständig neue, von den allgemeinen Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuchs losgelöste Regelung jener Fälle dar, in denen mehrere Verurteilungen desselben Täters in verschiedenen Strafverfahren aufeinanderfolgen. Zunächst setzt abweichend von § 79 RStGB die Bildung der Einheitsstrafe unter Einbeziehung des früheren Urteils nach § 14 Abs. 2 RJGG nicht voraus, daß die neu abzuurteilende Tat schon vor der früheren Verurteilung begangen war (vgl. Richtlinien zu § 14 RJGG). Während ferner der Richter im Falle des § 79 RStGB die Strafe oder Strafen für die Taten festsetzt, über die er neu zu urteilen hat, und dann diese Strafen mit der im früheren Urteil ausgeworfenen Strafe zu einer Gesamtstrafe zusammenfaßt, hat er im Falle des § 14 Abs. 2 RJGG die neu abzuurteilenden Taten und die Straftaten des früheren Urteils ohne Rücksicht auf Strafen und Maßnahmen, die das frühere Urteil festgesetzt hat, einheitlich zu ahnden.

Das österreichische Strafrecht behandelt den Fall, daß mehrere Verurteilungen desselben Täters in verschiedenen Strafverfahren aufeinanderfolgen, im § 265 ö. StPO. Auch gegenüber dieser Gesetzesbestimmung stellt § 14 Abs. 2 RJGG eine vollständig neue Regelung der Frage dar. § 265 ö. StPO fordert die dem § 14 Abs. 2 RJGG fremde Voraussetzung, daß die neu abgeurteilte Tat vor Fällung des früheren Urteils begangen war. § 265 ö. StPO macht ferner keinen Unterschied, ob die früher verhängte Strafe verbüßt ist oder nicht. Endlich wird nach § 265 ö. StPO anders als nach § 14 Abs. 2 RJGG in dem späteren Urteil nicht eine Einheitsstrafe für die neu abzuurteilenden

Taten und die Taten des früheren Urteils festgesetzt; es bleibt vielmehr die im früheren Urteil verhängte Strafe unberührt und wird nur bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene Tat auf die durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht genommen. Die in dem späteren Urteil ausgesprochene Strafe ist eine *Zusatzstrafe*, aber keine Einheitsstrafe.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz enthält keine *ausdrückliche* Vorschrift für den Fall, daß *nach* vollständiger Verbüßung, Ausführung oder Erledigung einer Strafe oder sonstigen Maßnahme eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen wurde. Es geht aber nicht an, darum die im allgemeinen Strafrecht etwa bestehenden Bestimmungen für solche Fälle ergänzend heranzuziehen.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält überhaupt keine Bestimmung, nach der in solchen Fällen bei Bildung der Strafe in dem späteren Urteil die früher erkannte Strafe berücksichtigt werden könnte.

§ 265 ö. StPO würde allerdings in solchen Fällen eine Berücksichtigung der früher verhängten Strafe bei der Strafenbildung im neuen Urteil ermöglichen, weil § 265 ö. StPO keinen Unterschied macht, ob die früher verhängte Strafe verbüßt ist oder nicht.

Wollte man im Geltungsgebiet des ehemals österreichischen Strafrechts den § 265 ö. StPO in den gedachten Fällen anwenden, so würde sich auf dem vom Reichsjugendgesetz behandelten Gebiete der Strafenbildung eine Ungleichheit des Rechts in den beiden Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs ergeben, die dem Bestreben des Gesetzgebers zuwiderliefe, im Bereiche der Jugendstrafrechtspflege eine möglichst weitgehende Rechtseinheit herzustellen (vgl. Übersicht und Eingangsworte der JugendstrafrechtsVO, die die Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts ausdrücklich als Ziel des Reichsjugendgerichtsgesetzes betonen).

Es ist darum davon auszugehen, daß der Gesetzgeber im Reichsjugendgerichtsgesetz die Frage der Strafenbildung losgelöst von den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuchs und des ehemals österreichischen Rechts erschöpfend regeln wollte. Dadurch, daß § 14 Abs. 2 RJGG für Fälle aufeinanderfolgender Verurteilungen die Bildung einer Einheitsstrafe unter Einbeziehung des früheren Urteils an die Voraussetzung geknüpft hat, daß die vom früheren Urteil festgesetzte Strafe oder Maßnahme noch nicht vollständig verbüßt, ausgeführt oder sonst wie erledigt ist, hingegen den bei aufeinanderfolgenden Verurteilungen auch häufig vorkommenden Fall, daß Strafe und Maßnahme des früheren Urteils vollständig erledigt sind, gar nicht erwähnt, hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß in den letztbezeichneten Fällen eine Berücksichtigung des früheren Urteils bei der Strafenbildung im späteren Urteil auch dann nicht Platz greifen soll,

wenn die später abzuurteilenden Taten vor dem früheren Urteil begangen waren.

Die Anwendung des § 265 ö. StPO würde in das System der vom Reichsjugendgerichtsgesetz grundsätzlich geforderten Einheitsstrafe nicht passen. Denn sie könnte nur zur Verhängung einer Zusatzstrafe führen, die etwas anderes ist als die Einheitsstrafe, die mit der vom Jugendstrafrecht erstrebten Einheitlichkeit des Erziehungsprozesses im Zusammenhang steht. Die Erzielung dieser Einheitlichkeit kann nach der Anschauung des Gesetzgebers dann noch in Frage kommen, wenn im Zeitpunkt der Fällung des neuen Urteils die im früheren Urteil ausgesprochene Strafe und Maßnahme noch nicht völlig erledigt sind. Anderenfalls soll die Festsetzung der Folgen der Tat in dem späteren Urteil nach jenen Grundsätzen geschehen, die gelten, wenn eine andere Verurteilung nicht vorausgegangen ist.

Für die Anwendung des § 265 ö. StPO ist daher im Jugendstrafrecht kein Raum (vgl. RGSt. Bd. 76 S. 259).

Dies hindert natürlich nicht, daß sowohl im Geltungsgebiet des Reichsstrafgesetzbuchs als im Geltungsgebiet des österreichischen Rechts das Gericht, das das spätere Urteil fällt, bei Bestimmung des Strafmaßes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens Erwägungen darüber anstellt und berücksichtigt, welches Strafmaß in dem früheren Urteil bestimmt worden wäre, wenn dieses mit sämtlichen damals bereits begangenen Taten befaßt gewesen wäre.

Da das Gericht infolge rechtsirriger Anwendung des § 265 ö. StPO zur Verhängung einer hinter dem gesetzlichen Mindestmaß des § 5 Abs. 1 RJGG zurückbleibenden Jugendgefängnisstrafe gelangt ist, hat es die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes überschritten.

Der mit Nichtigkeit nach § 281 Ziff. 11 ö. StPO behaftete Strafausspruch muß darum aufgehoben werden. Dem Erstgerichte wird die neuerliche Festsetzung der Folgen der Straftat aufgetragen.

Im erneuten Verfahren wird die Jugendkammer folgendes zu beachten haben:

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit des Angeklagten zum RAD wird auf die Bestimmungen des § 80 RJGG Bedacht zu nehmen sein.

Es wird ferner zu prüfen sein, ob die im § 4 Abs. 2 RJGG für die Verhängung von Jugendgefängnis geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Es genügt dafür nicht, daß die Schuld des Täters groß ist; auch nicht, daß schädliche Neigungen des Jugendlichen in der Tat hervorgetreten sind. Hinzukommen muß, daß das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld oder wegen der schädlichen Neigungen eine Strafe fordert (vgl. RGUrteil vom 21. Juli 1944 5 D 116/44).
